

Reglement über die Prämienberechnung

Gültig ab 10.07.2023

Version Nr. 8, 19.04.2023

Gegenstand	Das Reglement über die Prämienberechnung gibt die Rahmenbedingungen für die Prämienberechnung für Risikoprämien, Aufwandsprämien und Prämien für die Gewährung von Rückversicherungen vor
Autor	Aurelio Caliaro
Erlassen durch	Verwaltungsrat
Erlassen am	19.04.2023
Ersetzt	Reglement über die Prämienberechnung vom 1. Januar 2021

Art. 1 Grundlage

Basierend auf dem vom Eidg. Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) genehmigten Prämientarif regelt der Verwaltungsrat die Prämienberechnung für die Risikoprämien, Aufwandsprämien und Prämien für die Gewährung von Rückversicherungen.

Die Begriffe Versicherung und Garantie bzw. die Begriffe Grundsätzliche Versicherungszusage und Grundsätzliche Garantiezusage werden zur besseren Lesbarkeit des Reglements über die Prämienberechnung (inkl. Annex 1 bis Annex 3) synonym verwendet.

Der Begriff der Lieferung von Waren umfasst ebenfalls Dienstleistungen.

Art. 2 Allgemeine Bestimmungen

2.1 Grundsätze

Die SERV unterscheidet für ein beantragtes Geschäft die folgenden Ebenen:

- Export-Sachverhalt: Alle Angaben, die die Produktion des Exportguts oder dessen Lieferung betreffen.
- Finanzierungs-Sachverhalt: Alle Angaben, die die Finanzierung des Exportgeschäfts betreffen, inklusive eine allenfalls mitfinanzierte Prämie. Dazu gehört insbesondere das Finanzierungsprofil, das auch als Fläche dargestellt werden kann.
- Deckung: Alle Angaben, die die SERV-Deckung betreffen, insbesondere das Deckungsprofil.

2.2 Deckungsprofil

Das Deckungsprofil bildet den Verlauf des gedeckten Risikos durch die SERV über einen Zeitraum ab. Es kann als Fläche dargestellt werden. Dessen Maximalvariante leitet sich vom beantragten SERV-Produkt und den Sachverhalten ab. Das Deckungsprofil bildet den gewünschten Deckungssatz ab. Sind die Deckungssätze für politisches und wirtschaftliches Risiko unterschiedlich, fliesst der höhere der beiden Deckungssätze ins Deckungsprofil ein.

2.3 Definitionen

- Erstantrag: Erster Antrag für eine Versicherungspolice. Anträge für Grundsätzliche Versicherungszusagen sind immer Erstanträge.
- Änderungsantrag: Anpassungen an eine bestehende Versicherungspolice. Die Anpassungen können zeitliche oder betragliche Elemente oder weitere Faktoren wie Sicherheiten betreffen.
- Gesamtprämie: Zu bezahlende Prämie für die SERV-Deckung (Risikoprämie und Administrativprämie zusammen)
- Administrativprämie: Für reguläre SERV-Aufwendungen als Teil der Aufwandsprämie vorgesehener Teil der Gesamtprämie. Dieser beträgt beim Erstantrag 20 % der Gesamtprämie.
- Aufwandprämie: Besteht insbesondere aus der Administrativprämie, kann aber auch eine Prämie für zusätzlichen Aufwand umfassen (Sonderaufwand gemäss Ziffer 3.7 dieses Reglements).
- Risikoprämie: Für das Risiko der SERV-Deckung vorgesehener Anteil der Gesamtprämie. Dieser beträgt beim Erstantrag 80 % der Gesamtprämie.
- Rückversicherungsprämie: Gesamtprämie, die ein Versicherer entrichten muss, wenn SERV das Risiko rückversichert.
- Kreditlaufzeit: Zeitraum zwischen der Entstehung einer Forderung und deren letzter Fälligkeit.
- Risikolaufzeit: Berechnete zeitliche Grösse, die in die Prämienberechnung eingeht. Die Risikolaufzeit wird aus dem Deckungsprofil entsprechend der verwendeten Prämienberechnungsmethode berechnet.
- Bemessungsgrundlage: Berechnete betragliche Grösse, die in die Prämienberechnung eingeht. Die Bemessungsgrundlage entspricht in der Regel dem Maximalbetrag des Deckungsprofils und berücksichtigt damit bereits den Deckungssatz.

- Starting Point of Credit (SPOC): Zeitpunkt, ab welchem die Rückzahlungszeit eines Exportkredits beginnt. Grundsätzlich soll die Rückzahlungszeit eines Exportkredits spätestens dann beginnen, wenn der Besteller einen Nutzen aus der Exportware zieht. Das OECD-Arrangement legt je nach Warenkategorie den spätest möglichen Zeitpunkt für den SPOC fest (siehe Annex 3).
 - Weighted Average Life (WAL): Durchschnittliche Laufzeit der SERV-Deckung in der Rückzahlungsphase. Der WAL wird berechnet als Summe der mit ihrer Fälligkeitsdauer multiplizierten Teilbeträge, geteilt durch den Höchstbetrag der SERV-Deckung.
-

Art. 3 Berechnung der Gesamtprämie bei einem Erstantrag

3.1 Grundsätze

Die Gesamtprämie besteht aus der Administrativprämie (20 %), die den internen Aufwand der SERV abdeckt, und der Risikoprämie (80 %), die die Risikokosten abdeckt.

Die Gesamtprämie berechnet sich bei Lieferantenkredit-, Käuferkredit- und Akkreditivbestätigungsversicherungen mit Kreditlaufzeiten ab 2 Jahren je nach Land des Schuldners oder Garanten mit der MPR-Methode oder der Market-Benchmarking-Methode gemäss Annex 1. Die Gesamtprämie aller übrigen Geschäfte wird mit der STEx-Methode gemäss Annex 2 berechnet.

Für Geschäfte, welche gemäss OECD einem gesonderten Sektorenabkommen unterliegen, wird die Gesamtprämie gemäss den im entsprechenden Annex des «Arrangement on Officially Supported Export Credits»¹ festgelegten Richtlinien berechnet.

Für die Prämienberechnung ist die zum Zeitpunkt der Ausstellung der Versicherungspolice durch die SERV geltende Länder- und Schuldnerkategorie anwendbar. Relevant sind das Land mit dem grösseren Einfluss auf das versicherte Schuldnerisiko und - bei Vorhandensein mehrerer Schuldner oder Garanten - der Schuldner mit der besseren Einstufung.

Weist das zu versichernde Geschäft Risikomerkmale auf, die in der Risikoeinstufung des Schuldners oder Garanten unzureichend abgebildet werden können, berechnet die SERV Prämien, die von den Methoden gemäss Annex 1 und Annex 2 abweichen.

Prämien sind, soweit in der Versicherungspolice nicht abweichend geregelt, grundsätzlich in Schweizer Franken zu bezahlen. Auf Anfrage können Prämien auch in EUR oder USD entrichtet werden.

3.2 Berechnungsmethoden

3.2.1 STEx-Methode: Short-Term- und Exporteursprodukte

Diese Methode gilt für alle Geschäfte mit Kreditlaufzeiten unter 2 Jahren sowie für alle nicht vom OECD Arrangement geregelten Versicherungsprodukte mit Kreditlaufzeiten ab 2 Jahren. Die Berechnungsmethode wird in Annex 2 ausgeführt.

3.2.2 MPR-Methode: Minimum Premium Rate

Die Prämienberechnung nach MPR wird in Annex 1 erläutert. Sie gilt für Geschäfte, die dem OECD-Arrangement unterstehen und deren Prämien nicht gemäss Market Benchmarking berechnet werden.

¹ vgl. [https://www.oecd.org/officialdocuments/publicdisplaydocumentpdf/?doclanguage=en&cote=tad/pg\(2020\)](https://www.oecd.org/officialdocuments/publicdisplaydocumentpdf/?doclanguage=en&cote=tad/pg(2020))

3.2.3 MB-Methode: Market Benchmarking

Die Prämienberechnung nach der Market Benchmarking-Methode richtet sich nach Marktbeobachtungen und folgt dem OECD-Regelwerk. Sie findet bei Lieferantenkredit-, Käuferkredit- und Akkreditivbestätigungs-Versicherungen mit Kreditlaufzeiten ab 2 Jahren in den folgenden Konstellationen Anwendung:

- Schuldner oder Garant in Ländern der OECD-Kategorien 0 und HI (High-Income-OECD-Länder und High-Income-Länder des Euro-Raums)
- Multilaterale oder regionale Institutionen, die nach Massgabe der OECD unabhängig sind von Devisen- und Geldtransfer-Kontrollen

Die genaue Berechnung der Marktpreise erfolgt gemäss den Richtlinien der «Participants to the Arrangement on Officially Supported Export Credits» (OECD Arrangement), wobei sich die SERV die Auswahl des relevanten Benchmarks vorbehält.

3.3 Spezifische Faktoren nach Versicherungsart

Die nachfolgende Tabelle zeigt die produktspezifischen Parameter der Prämienberechnung.

Produkt	Methode für Kreditlaufzeiten ab 2 Jahren	Bemessungsgrundlage	Risikolaufzeit
Akkreditivbestätigungs-Versicherung ABV	MPR/MB	Höchstbetrag des Deckungsprofils	Die Kreditlaufzeit entspricht der Zeit von der Bestätigung des Akkreditivs bis zur Fälligkeit der versicherten Forderung. Die Risikolaufzeit wird wie folgt bestimmt: a) Bei Geschäften mit einer Kreditlaufzeit von unter 2 Jahren: Die Risikolaufzeit entspricht dem WAL. b) Bei Geschäften mit einer Kreditlaufzeit ab zwei Jahren: Die Risikolaufzeit entspricht dem zweifachen WAL, abzüglich sechs Monate.
Beschlagnahmerisiko-Versicherung BRV	STEx	Gedeckter Betrag in Anlehnung an den Wert der versicherten Ware	Zeitraum zwischen Versendung der Sache an den Ort der Einlagerung, Messe, Ausstellung oder des Einsatzes bis zu deren Verkauf oder deren Rückverbringung
Bondgarantie BG	STEx	Maximaler gedeckter Bondgarantiebetrag	Zeitraum zwischen Ausstellung der Bondgarantie an das garantiegebende Finanzinstitut und dem Ende der Geltungsdauer
Fabrikationskredit-Versicherung FKV	STEx	Gedeckte Kreditforderung <u>FKV-Limite</u> : gedeckter Maximalbetrag	Laufzeit der Fabrikationskredit-Deckung <u>FKV-Limite</u> : Gesamtlaufzeit der Limite
Fabrikationsrisiko-Versicherung FRV	STEx	Gedeckte Selbstkosten	Hälfte der Zeit von Inkrafttreten des Liefervertrages bis zur Versendung der Ware. Bei Teillieferungen gilt die Versendung der letzten Teillieferung als Versendung der Ware.

Produkt	Methode für Kreditlaufzeiten ab 2 Jahren	Bemessungsgrundlage	Risikolaufzeit
Lieferantenkredit-Versicherung LKV	MPR/MB	Höchstbetrag des Deckungsprofils	<p>Die Risikolaufzeit entspricht der Summe der halben Vorlaufzeit und der gesamten Rückzahlungszeit des Kredits.</p> <p>Die Vorlaufzeit beginnt mit dem Beginn der Lieferungen und endet am Starting Point of Credit. Bei pro-rata-Lieferungen gibt es keine Vorlaufzeit.</p> <p>Die Rückzahlungszeit wird wie folgt bestimmt:</p> <p>a) Bei Geschäften mit einer Kreditlaufzeit unter 2 Jahren: Die Rückzahlungszeit entspricht dem WAL.</p> <p>b) Bei Geschäften mit einer Kreditlaufzeit ab zwei Jahren: Die Rückzahlungszeit entspricht dem zweifachen WAL, abzüglich sechs Monate.</p> <p><u>Pro-rata-Geschäfte</u>: Gedeckte Summe der einzelnen versicherten Kreditforderungen</p> <p><u>LKV-Limite</u>: gedeckter Maximalbetrag</p> <p><u>Pro-rata-Geschäfte</u>: Mit den Beträgen gewichtetes Zahlungsziel der Forderungen. Bei einem Haftungszeitraum von über 2 Jahren werden 10 % des Haftungszeitraums zum Zahlungsziel addiert.</p> <p><u>LKV-Limite</u>: Gesamtlaufzeit der Limite</p> <p><u>Globalversicherung</u>: Mindestlaufzeit sechs Monate</p> <p><u>Nichtauszahlungsrisikoversicherung</u>: Wird mit Hilfe einer LKV das Risiko einer Nichtauszahlung der Bank versichert, ist dieses Risiko durch die Gesamtprämie der Käuferkreditversicherung vollständig abgegolten.</p>

Produkt	Methode für Kreditlaufzeiten ab 2 Jahren	Bemessungsgrundlage	Risikolaufzeit
Käuferkredit-Versicherung KKV	MPR/MB	Maximaler Wert des Deckungsprofils	<p>Die Risikolaufzeit entspricht der Summe der halben Auszahlungszeit und der gesamten Rückzahlungszeit des Kredits.</p> <p>Die Auszahlungszeit beginnt mit der ersten Auszahlung des Käuferkredits und endet am Starting Point of Credit.</p> <p>Die Rückzahlungszeit wird wie folgt bestimmt:</p> <p>a) Bei Geschäften mit einer Kreditlaufzeit unter 2 Jahren: Die Rückzahlungszeit entspricht dem WAL.</p> <p>b) Bei Geschäften mit einer Kreditlaufzeit ab zwei Jahren: Die Rückzahlungszeit entspricht dem zweifachen WAL, abzüglich sechs Monate.</p> <p><u>KKV-Limite</u>: gedeckter Maximalbetrag</p>
Refinanzierungsgarantie RFG	STEx	Gedeckter refinanzierter Betrag ohne Zinsen abzüglich des durch LKV oder KKV gedeckten Betrags	<p><u>KKV-Limite</u>: Gesamtlaufzeit der Limite</p> <p>Gedeckter Zeitraum zwischen Ausstellung der Refinanzierungsgarantie an das refinanzierende Finanzinstitut und deren Ablauf</p>
Vertragsgarantie-Versicherung VGV	STEx	Gedeckter Garantiebetrags	Gedeckter Zeitraum zwischen Übergabe der Garantieurkunde an den Begünstigten und deren Rückgabe, dem Verfall der Vertragsgarantie oder der Entlassung des Versicherungsnehmers vom garantiestellenden Finanzinstitut aus seiner Rückhaftung.

3.4 Besondere Anwendungsfälle

- Pro-rata-Geschäfte: Mehrere, voneinander weitgehend unabhängige Lieferungen eines Gesamtauftrags, wobei mit jeder Lieferung die Forderung entsteht und innerhalb einer Zahlungsfrist beglichen wird.
- Limiten: Eine Limite ist ein Betrag in Schweizer Franken oder in einer Fremdwährung, innerhalb der alle Lieferungen an einen Käufer bis zur Höhe der Limite (maximaler Deckungsbetrag) versichert sind. Die Bemessungsgrundlage entspricht der beantragten Limite. Innerhalb einer Limite sind mehrere, auch a priori ungeplante Lieferungen bis zum maximalen Deckungsbetrag versichert. Die Prämie wird auch bei unvollständiger Benutzung der Limite nicht erstattet.

3.5 Umgang mit Grundsätzlichen Versicherungszusagen (GV)

3.5.1 Ausstellung einer Versicherungspolice auf der Basis einer Grundsätzlichen Versicherungszusage

Die für die Prämienberechnung massgebende Länder- und Schuldnerkategorie bei der Ausstellung einer Versicherungspolice basierend auf einer Grundsätzlichen Versicherungszusage ist wie folgt geregelt:

- Besteht eine befristete Grundsätzliche Versicherungszusage, bleibt die Zuordnung zu der in der Grundsätzlichen Versicherungszusage vermerkten Schuldnerkategorie grundsätzlich anwendbar, wenn der Versicherungsnehmer den Antrag auf Ausstellung einer Versicherungspolice bis zum Ablauf der Gültigkeit der Zusage bei der SERV einreicht.
- Verändert sich die Länderkategorie um mehr als eine Stufe, wird bei der Ausstellung einer Versicherungspolice die neue Stufe angewendet.

3.5.2 Verlängerung Grundsätzlicher Versicherungszusagen

Wird die Grundsätzliche Versicherungszusage nach ihrem Ablauf (d.h. nach 6 Monaten) verlängert, wird in der Regel der Schuldner oder der Garant neu eingestuft. Bei veränderter Risikoeinstufung sowie im Falle der Preisbestimmung mit Market Benchmarking wird die Gesamtprämie neu berechnet.

3.6 Rückversicherungen

Für die Gewährung von Rückversicherungen erhebt die SERV eine Rückversicherungsprämie, welche grundsätzlich dem quotalen Anteil an der Gesamtprämie des Erstversicherers unter Abzug einer Bearbeitungsgebühr entspricht.

Die SERV erhebt eine höhere Prämie, wenn die Prämie des Erstversicherers die international anerkannten Grundsätze für staatlich unterstützte Exportkredite, namentlich jene der OECD, nicht beachtet oder nach den Beurteilungsgrundsätzen der SERV nicht risikogerecht erscheint.

3.7 Aufwandsverrechnung

Übersteigt der vorgesehene Aufwand der SERV den für ein Geschäft üblichen Rahmen, kann vorab ein Sonderaufwand vereinbart werden:

- Projektfinanzierungen und aufwendige Finanzierungsstrukturen: pauschal und nach Absprache mit dem Prämienschuldner und allenfalls einer Drittpartei, welche den Sonderaufwand für den Prämienschuldner begleicht.
- Standardgeschäfte: In der Regel werden die ersten acht Stunden an Arbeitsaufwand nicht verrechnet. Erwartet die SERV einen darüber hinaus gehenden Aufwand, so unterrichtet sie die Antragstellerin vorgängig über den voraussichtlichen Aufwand.
- Spesen, z.B. für Reisen, und Leistungen Dritter wie Beratungen und Projekt- und Umweltanalysen werden zusätzlich verrechnet.

3.8 Prüfgebühren

Für die Prüfung von Anträgen kann die SERV eine Prüfgebühr erheben. Diese wird jedoch bis auf Weiteres nicht angewendet.

Voranalysen sind gebührenfrei.

Art. 4 Berechnung der Gesamtprämie bei einem Änderungsantrag

Bei einer Anpassung des Deckungsprofils eines bestehenden Geschäfts finden die Formeln gemäss Art. 3 keine Anwendung.

Stimmt die SERV einer Änderung des Inhalts oder des Umfangs eines versicherten Geschäfts zu und ändert sich dadurch das versicherte Deckungsprofil (versicherter Betrag und/oder Risikolaufzeit), erfolgt eine Neuberechnung der Gesamtprämie wie folgt:

- 1 Aus den Sachverhaltsinformationen des Änderungsantrags wird ein neues Deckungsprofil abgeleitet. Das Deckungsprofil kann nur zukünftige Änderungen abbilden.
- 2 Die zukünftige Fläche des bisherigen Deckungsprofils wird mit der zukünftigen Fläche des neuen Deckungsprofils verglichen. Die Basis für die Berechnung der Prämienanpassung ist die Differenz der beiden Deckungsprofile.
- 3 Ist die Fläche des neuen, zukünftigen Deckungsprofils grösser als die bisherige, findet eine Prämiennachbelastung der Risikoprämie statt, zuzüglich einer Administrativprämie von 25 % der zusätzlichen Risikoprämie.
- 4 Ist die Fläche des neuen, zukünftigen Deckungsprofils kleiner als die bisherige, wird die Risikoprämie erstattet, abzüglich eines Administrativabzugs von 20 % der zu erstattenden Risikoprämie.

Hat die SERV in der Police vorgesehen, dass zum Zeitpunkt des Änderungsantrags eine aktualisierte Ratingeinstufung zur Anwendung kommt, dann wird die Prämienanpassung auf der Basis der aktuellen Ratingeinstufung der SERV gerechnet.

Berechnete Nachbelastungen oder Erstattungen unter 50 CHF werden nicht gutgeschrieben bzw. in Rechnung gestellt.

Art. 5 Schlussbestimmungen

Das Reglement über die Prämienberechnung vom 1. Januar 2021 wird aufgehoben.

Dieses Reglement über die Prämienberechnung tritt am 10. Juli 2023 in Kraft.

Hat der Versicherungsnehmer den Versicherungsantrag vor dem Inkrafttreten dieses Reglements bei der SERV eingereicht oder stützt sich sein später eingereichter Versicherungsantrag auf eine vor dem Inkrafttreten dieses Reglements gewährte und nicht später verlängerte grundsätzliche Versicherungszusage, so gilt für die Prämienberechnung das Prämienreglement in der bisher geltenden Fassung, auch wenn die Versicherungspolice nach diesem Datum ausgestellt oder geändert wird. Die Prämienberechnung bei Verlängerungen von grundsätzlichen Versicherungszusagen erfolgt gemäss dem aktuellen Prämienreglement.

Genehmigt vom Verwaltungsrat am 19. April 2023.

Reglement über die Prämienberechnung, Annex 1

Gültig ab 10.07.2023

Version Nr. 3, 19.04.2023

Art. 1 Grundlage

Im Reglement über die Prämienberechnung ist die Berechnung für die Versicherungsprämien, die Aufwandsprämien und die Prämien für die Gewährung von Rückversicherungen geregelt. Die Berechnung der Versicherungsprämie für Geschäfte, die dem OECD-Arrangement unterstehen, ist in diesem Annex 1 beschrieben.

Dieses regelt die folgenden Produkte:

- Lieferantenkreditversicherungen mit Kreditlaufzeiten ab 2 Jahren
- Käuferkreditversicherungen mit Kreditlaufzeiten ab 2 Jahren
- Akkreditivbestätigungsversicherungen mit Kreditlaufzeiten ab 2 Jahren

Art. 2 Prämienformel MPR

Für Geschäfte, die dem OECD-Arrangement unterstehen, bei denen die Prämie aber nicht mit der Market-Benchmarking-Methode berechnet wird, kommt die folgende Formel zur Anwendung:

$$P = BG \times \left\{ \left[(a_i \times RLZ + b_i) \times \frac{1-EPS}{0,95} \right] + \left[c_{in} \times \frac{DWR}{\max(DWR, DPR)} \times RLZ \times \frac{1-EWS}{0,95} \right] \right\} \\ \times \frac{1}{100} \times (1+ZER) \times (1-EBAS)$$

Bei Risikolaufzeiten über 10 Jahren und einem Rating des Käufers oder Garanten von BB+ oder schlechter wird ein P_1 (für «long») angewendet und wie folgt berechnet:

$$P_1 = P \times (1 - 1,8 \% \times \max(RLZ - 10, 0)), \text{ wobei die Anpassung maximal 15 \% beträgt}$$

Variable Beschreibung

P	Gesamtprämie
a_i	Koeffizient für das politische Risiko einschliesslich des Transferrisikos und des Risikos der höheren Gewalt, nach Länderkategorie i
b_i	Konstante, nach Länderkategorie i
c_{in}	Schuldnerkoeffizient, nach Länderkategorie i und Schuldnerkategorie n
BG	Bemessungsgrundlage als maximaler Wert des Deckungsprofils. Der Deckungssatz ist hier als Maximum aus DPR und DWR bereits berücksichtigt.
DPR	Deckungssatz für das politische Risiko einschliesslich des Transferrisikos und des Risikos der höheren Gewalt
DWR	Deckungssatz für das Delkredererisiko
EBAS	Ermässigung für «besser als staatlich»-Risiken, vgl. Art. 5.3
EPS	Ermässigung für Sicherheiten zur Minderung des politischen Risikos, einschliesslich des Transferrisikos und des Risikos der höheren Gewalt, vgl. Art. 5.1
EWS	Ermässigung für Sicherheiten zur Minderung des Delkredererisikos, vgl. Art. 5.2
i	Länderrisikokategorie, gemäss SERV-Deckungspraxis ¹
RLZ	Risikolaufzeit in Jahren
ZER	Zuschlag für erhöhte Risiken, vgl. Art. 3
KF	Im Prämientarif wird der Korrekturfaktor erwähnt. Da er nur dann eine Wirkung entfaltet, wenn das Geschäft nicht von der OECD geregelt wurde, und diese Fälle im vorliegenden Dokument von der STEx-Formel abgedeckt werden, wird er nicht mehr angewendet.

¹ vgl. SERV-Deckungspraxis: <https://www.serv-ch.com/deckungspraxis/>

Art. 3 Koeffizienten

		Länderkategorie i							
		LK1	LK2	LK3	LK4	LK5	LK6	LK7	
a		0,090	0,200	0,350	0,550	0,740	0,900	1,100	
b		0,350	0,350	0,350	0,350	0,750	1,200	1,800	
c	Schuldnerkategorie n	SOV+	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
		SOV/CC0	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
		CC1	0,110	0,120	0,110	0,100	0,100	0,100	0,125
		CC2	0,200	0,212	0,223	0,234	0,246	0,258	0,271
		CC3	0,270	0,320	0,320	0,350	0,380	0,480	n/a
		CC4	0,405	0,459	0,495	0,540	0,621	n/a	n/a
		CC5	0,630	0,675	0,720	0,810	n/a	n/a	n/a

Art. 4 Zuschläge

Liegen bei einem Geschäft erhöhte Risiken vor, kann die SERV einen Prämienzuschlag von bis zu 100 Prozent erheben. Ein erhöhtes Risiko liegt beispielsweise vor, wenn die Voraussetzungen der anwendbaren Länderkategorie oder der Deckungspraxis der SERV nicht erfüllt werden, bei Grossrisiken, erhöhten projekt- oder marktspezifischen Risiken oder bei Vorliegen von Fremdwährungsrisiken.

Art. 5 Ermässigungen**5.1 Ermässigung für Sicherheiten zur Minderung des politischen Risikos (EPS)**

Die SERV kann eine Ermässigung für Sicherheiten zur Minderung des politischen Risikos, des Transferrisikos und des Risikos der höheren Gewalt gewähren, wenn Sicherheiten dokumentiert sind oder das versicherte Geschäft Eigenschaften aufweist, die das politische Risiko oder das Transferrisiko erheblich mindern.

5.2 Ermässigung für Sicherheiten zur Minderung des wirtschaftlichen Risikos (EWS)

Bei werthaltigen Sicherheiten kann die SERV folgende Ermässigungen gewähren:

Nr.	Sicherheit	Abzug
1	Dingliche Sicherheit auf bewegliches Gut (Asset Based Security)	max. 25 %
2	Dingliche Sicherheit auf unbewegliches Gut (Fixed Asset Security)	max. 15 %
3	Abtretung von Einnahmen aus Abnahmeverträgen oder Forderungen des ausländischen Bestellers	max. 10 %
4	Escrow-Account	Sicherungsbetrag als Prozentsatz des Kreditbetrags, max. 10 %

Die Sicherheiten 1 bis 4 sind additiv, die EWS kann aber maximal 35 Prozent betragen.

EWS für die Sicherheiten 1 und 2 können nicht zusammen in einem Geschäft gewährt werden. Die Höhe der EWS für die Sicherheiten 1 bis 3 wird u.a. in Abhängigkeit des Rule of Law Index (ROLI) der Weltbank bestimmt.

5.3 Ermässigung für «besser als staatlich»-Risiken (EBAS)

Die EBAS kann bis zu 10 Prozent betragen, wenn

- ein Schuldner oder ein Garant von einer von der OECD anerkannten Ratingagentur ein Rating erhält, das besser ist (SOV+) als das Rating des Landes des Schuldners (SOV), und die SERV dieses Schuldner-rating bestätigt oder
- das Land des Schuldners oder des Garanten gemäss OECD für SOV+-Ratings qualifiziert und die SERV ein solches für einen privaten Schuldner vornimmt und
- das Delkredererisiko gedeckt wird.

Ausnahme: Bei Geschäften, deren Versicherungsprämie mit der Market-Benchmarking-Methode berechnet ist wird bei der Lieferantenkredit- und der Käuferkreditversicherung keine EBAS angewendet.

Art. 6 Market-Benchmarking-Methode

SERV wendet ausschliesslich die folgenden Benchmarks an²:

- 1 Schuldner- oder Garanten-spezifische CDS-Prämien (Credit Default Swaps)
- 2 Schuldner- oder Garanten-spezifische Anleihen-Spreads
- 3 TCMB-BAP-Methode

Der Entscheid, ob Anleihen-Spreads und CDS für die Berechnung der Prämien beigezogen werden, obliegt ausschliesslich der SERV.

Hat der Schuldner oder der Garant keine eigenen Anleihen oder CDS ausstehend, so kann SERV die entsprechenden Instrumente anderer Gruppengesellschaften beziehen, sofern sie deren Risikoeinstufung als vergleichbar erachtet.

Die Versicherungsprämie gemäss Marktpreisen wird zum Zeitpunkt der Ausstellung der Police bzw. Garantie festgelegt.

² vgl. [https://one.oecd.org/document/TAD/PG\(2017\)7/FINAL/En/pdf](https://one.oecd.org/document/TAD/PG(2017)7/FINAL/En/pdf)

Reglement über die Prämienberechnung, Annex 2

Gültig ab 10.07.2023

Version Nr. 5, 19.04.2023

Art. 1 Grundlage

Das Reglement über die Prämienberechnung regelt die Prämienberechnung für die Versicherungsprämien, die Aufwandsprämien und die Prämien für die Gewährung von Rückversicherungen. Im vorliegenden Annex 2 wird die Prämienberechnung all jener Geschäfte beschrieben, die nicht durch Annex 1 geregelt werden.

Art. 2 Prämienformel STEx

STEx-Methode zur Prämienberechnung:

$P = BG \times [a + (1+k) \times PM \times x_{r,t}]$, wobei:

P=Gesamtprämie

BG=Bemessungsgrundlage

a=0,5 %, fixer Kostensatz

k=25 %, prozentualer Kostensatz der Administrativprämie

PM=Produktmultiplikator, abhängig vom Produkt (vgl. unten)

$x_{r,t}$ =Risikofaktor, abhängig von Rating und Risikolaufzeit (vgl. unten)

Ist die Prämie eines Produkts tiefer als 250 CHF, werden 250 CHF belastet.

Bei der Globalversicherung beträgt der prozentuale Kostensatz k 0 %.

Art. 3 Produktmultiplikatoren

Abhängig vom Produkt werden die folgenden Produktmultiplikatoren angewendet:

- Lieferantenkreditversicherung: 50 %
- Käuferkreditversicherung: 50 %
- Fabrikationskreditversicherung: 50 %
- Fabrikationsrisikoversicherung: 10 %
- Bondgarantie: 25 %
- Vertragsgarantieversicherung: 5 %
- Akkreditivbestätigungsverversicherung: 50 %
- Beschlagnahmerisikoversicherung: 50 %
- Refinanzierungsgarantie: 50 %

Art. 4 Risikofaktoren

Rating	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
AAA	0.0009	0.0209	0.0563	0.1044	0.1606	0.2259	0.2968	0.3640	0.4188	0.4871	0.5691	0.6391	0.7026	0.7889	0.9458	1.1633	1.3793	1.5548	1.6934	1.8357
AA+	0.0015	0.0316	0.0816	0.1474	0.2228	0.3084	0.3996	0.4857	0.5569	0.6457	0.7515	0.8424	0.9244	1.0336	1.2288	1.4981	1.7648	1.9795	2.1457	2.3140
AA	0.0027	0.0478	0.1182	0.2082	0.3090	0.4209	0.5380	0.6481	0.7407	0.8558	0.9925	1.1103	1.2161	1.3540	1.5964	1.9293	2.2580	2.5201	2.7187	2.9168
AA-	0.0049	0.0722	0.1713	0.2941	0.4287	0.5745	0.7243	0.8648	0.9850	1.1344	1.3107	1.4635	1.6000	1.7739	2.0741	2.4845	2.8890	3.2084	3.4447	3.6767
A+	0.0087	0.1090	0.2483	0.4155	0.5946	0.7842	0.9752	1.1539	1.3100	1.5037	1.7309	1.9290	2.1050	2.3239	2.6948	3.1995	3.6964	4.0847	4.3647	4.6346
A	0.0156	0.1646	0.3598	0.5869	0.8248	1.0703	1.3129	1.5397	1.7422	1.9932	2.2859	2.5425	2.7695	3.0444	3.5011	4.1202	4.7295	5.2003	5.5303	5.8420
A-	0.0278	0.2487	0.5214	0.8290	1.1441	1.4610	1.7676	2.0545	2.3169	2.6421	3.0188	3.3512	3.6437	3.9884	4.5487	5.3060	6.0512	6.6207	7.0072	7.3641
BBB+	0.0497	0.3756	0.7557	1.1709	1.5871	1.9941	2.3798	2.7414	3.0813	3.5021	3.9866	4.4171	4.7938	5.2250	5.9099	6.8330	7.7424	8.4289	8.8785	9.2826
BBB	0.0887	0.5674	1.0951	1.6540	2.2015	2.7218	3.2040	3.6579	4.0979	4.6422	5.2648	5.8220	6.3070	6.8451	7.6782	8.7994	9.9061	10.7310	11.2496	11.7010
BBB-	0.1583	0.8570	1.5870	2.3364	3.0538	3.7152	4.3137	4.8808	5.4499	6.1533	6.9527	7.6738	8.2978	8.9675	9.9758	11.3318	12.6746	13.6618	14.2538	14.7494
BB+	0.2826	1.2944	2.2999	3.3002	4.2361	5.0710	5.8076	6.5126	7.2479	8.1563	9.1819	10.1146	10.9170	11.7479	12.9608	14.5929	16.2168	17.3931	18.0604	18.5920
BB	0.5045	1.9552	3.3330	4.6617	5.8761	6.9216	7.8190	8.6899	9.6391	10.8114	12.1257	13.3317	14.3630	15.3905	16.8390	18.7925	20.7490	22.1435	22.8836	23.4358
BB-	0.9005	2.9533	4.8301	6.5849	8.1510	9.4475	10.5270	11.5952	12.8192	14.3308	16.0134	17.5721	18.8967	20.1624	21.8777	24.2008	26.5477	28.1912	28.9949	29.5415
B+	1.6074	4.4609	6.9998	9.3014	11.3067	12.8953	14.1729	15.4717	17.0485	18.9958	21.1475	23.1612	24.8614	26.4140	28.4242	31.1654	33.9671	35.8908	36.7382	37.2378
B	2.8691	6.7380	10.1441	13.1387	15.6840	17.6013	19.0815	20.6443	22.6731	25.1794	27.9276	30.5281	32.7090	34.6039	36.9295	40.1344	43.4599	45.6932	46.5494	46.9393
B-	5.1212	10.1777	14.7008	18.5590	21.7561	24.0247	25.6902	27.5463	30.1534	33.3758	36.8816	40.2380	43.0336	45.3332	47.9798	51.6846	55.6058	58.1729	58.9808	59.1683
CCC+	6.2712	11.3277	15.8508	19.7090	22.9061															
CCC	7.6818	15.2665	22.0512	27.8386	32.6341															
CCC-	12.8031	25.4441	36.7520	46.3976	54.3901															

Reglement über die Prämienberechnung, Annex 3

Gültig ab 10.07.2023

Version Nr. 1, 19.04.2023

Art. 1 Grundlage Definition Starting Point of Credit

Der Starting Point of Credit SPOC orientiert bei Lieferanten-, Käufer- und Akkreditivbestätigungsversicherungen den Zeitpunkt des Nutzenübergangs der Lieferung an den Besteller und definiert den Beginn der Rückzahlungsperiode.

Die Methode zur Festlegung des SPOC wird von der OECD vorgegeben und wird bei der SERV wie folgt angewendet:

- a) bei Verträgen über die Lieferung von Rohmaterialien und Halbfabrikaten, Konsumgüter, Teilen und Komponenten einschliesslich diesbezüglicher Dienstleistungen: Spätestens der Zeitpunkt der Abnahme der Waren (inkl. Leistungen) oder spätestens der tatsächliche oder gewichtete mittlere Zeitpunkt der Abnahme;
- b) bei Kaufverträgen über Investitionsgüter, die aus einzeln verwendbaren Teilen bestehen: Spätestens der tatsächliche oder gewogene mittlere Zeitpunkt, an dem der Besitz an den Gütern auf den Besteller übergeht;
- c) bei Kaufverträgen über Ausrüstungsgüter für ganze Anlagen oder Fabriken, bei denen der Exporteur nicht für die Inbetriebnahme haftet: Spätestens der Zeitpunkt, an dem der Besitz an der gesamten nach dem Vertrag zu liefernder Ausrüstung mit Ausnahme von Ersatzteilen auf den Besteller übergeht;
- d) bei Verträgen über die Errichtung baulicher Anlagen, bei denen der Exporteur nicht für die Inbetriebsetzung haftet: Spätestens der Zeitpunkt, an dem die bauliche Anlage fertiggestellt ist;
- e) bei Verträgen, bei denen der Exporteur vertraglich für die Inbetriebsetzung der Anlage haftet: Spätestens der Zeitpunkt, an dem nach Errichtung der Anlage durch erste Probeläufe sichergestellt ist, dass die Anlage betriebsbereit ist. Dabei ist unerheblich, ob die Anlage dem Besteller nach dem Vertrag zu diesem Zeitpunkt übergeben wird und ob der Exporteur weitergehende Verpflichtungen übernommen hat;
- f) wenn der Vertrag in den unter den Buchstaben c) bis e) genannten Fällen die getrennte Ausführung einzelner Teile des Exportgeschäfts vorsieht: Spätestens der Zeitpunkt der Definition des Starting Point of Credits gemäss c) bis e) oder der durchschnittliche Starting Point of Credit der jeweiligen Ausführungen gemäss c) bis e) oder – wenn der Exporteur einen Vertrag nicht für das gesamte Projekt, wohl aber für einen wesentlichen Teil davon geschlossen hat – ein für das gesamte Projekt zweckmässiger Zeitpunkt;
- g) bei Dienstleistungen, bei denen der Exporteur für die Inbetriebsetzung haftet: Spätestens der Zeitpunkt, ab dem der Besteller ein Nutzen aus der Leistung entsteht, spätestens der Zeitpunkt der Inbetriebsetzung;
- h) bei den übrigen Dienstleistungen: Spätestens der Zeitpunkt, ab dem der Besteller ein Nutzen aus der Leistung entsteht, oder spätestens der tatsächliche oder gewichtete mittlere Zeitpunkt der Abnahmen der jeweiligen Leistungen.